

L

Nachschlagewerk: ~~nein~~ ja  
Amtliche Sammlung: ~~ja~~ nein

BEG §§ 103, 109, 112, 124

Die Vorschrift des § 124 BEG ist auf die Entschädigungsansprüche der Hinterbliebenen früherer Bediensteter jüdischer Gemeinden und Einrichtungen anzuwenden, denen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgung zu gewähren war, aber aus Verfolgungsgründen vorenthalten worden ist (§ 103 BEG).

BGH, Urt. v. 5. Oktober 1960 - IV ZR 80/60 - OLG Frankfurt/M.  
LG Wiesbaden

2

IV ZR 80/60

Verkündet am  
5. Oktober 1960

Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Hannah F r [REDACTED] geb. L [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED]  
Hu [REDACTED] P [REDACTED], N - Y [REDACTED] /N.Y., USA:,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in  
[REDACTED] -

g e g e n

das Land   H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-  
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 30. September 1960 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,  
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt  
am Main vom 8. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben;  
die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen  
der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Tochter des am 13. Juni 1932 verstorbenen Rabbiners Dr. L. [REDACTED], der von 1904 bis zu seinem Tode im Dienste der jüdischen Gemeinde in F. [REDACTED] am M. [REDACTED] tätig war. Diese Gemeinde hatte Verfassung und Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie konnte ihren Bediensteten daher Beamtenrechte verleihen. Dr. Lazarus war auf Lebenszeit angestellt, hatte Anspruch auf Ruhegehalt, seine Hinterbliebenen erhielten Witwen- und Waisengeld nach den für die preußischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Die Witwe des Verstorbenen, die Mutter der Klägerin, erhielt bis Ende 1941 Witwengeld. Zu diesem Zeitpunkt mußte die jüdische Gemeinde ihre Leistungen einstellen. Vom 1. Oktober 1952 bis zu ihrem Tode am 26. August 1953 erhielt sie nach § 31 d BWGÖD in Verbindung mit der zur Durchführung dieser Bestimmung ergangenen VO vom 6. Juli 1956 (BGBl I 643) ein Witwengeld von 600 DM monatlich.

Die Klägerin als Alleinerbin ihrer Mutter fordert jetzt Entschädigung für die Entziehung des Witwengeldes in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 30. September 1952. Die Entschädigungsbehörde errechnete nach §§ 112, 109, 103, 99 Abs. 1 Nr. 2 a BEG die Summe der entzogenen Witwengelder auf 34.635,28 DM, kürzte aber diesen Betrag nach § 124 BEG und gewährte der Klägerin daher eine Kapitalentschädigung von 60 % des Höchstbetrages, also von 24.000 DM.



Die Klägerin ist der Ansicht, in § 124 BEG sei § 112 BEG nicht genannt, § 124 BEG dürfe also nicht angewandt werden. Mit ihrer Klage auf Zahlung von 10.635,28 DM ist sie bisher abgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten lassen. Der Senat hat demgemäß auf Grund einseitiger mündlicher Verhandlung nach § 209 Abs. 3 BEG entschieden.

II.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Summe der der Mutter der Klägerin entzogenen Witwengelder der Kürzungsbestimmung des § 124 BEG unterworfen. In den Gründen des angefochtenen Urteils wird dargelegt, daß diese Vorschrift auf die nach § 112 BEG zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge anzuwenden ist, sofern diese Versorgungsbezüge beamtenrechtlichen Grundsätzen unterliegen und ihre Entziehung nach § 103 BEG zu entschädigen ist.
2. Diese Begründung läßt keine Rechtsfehler erkennen.

a) Entgegen der Ansicht der Revision läßt sich aus der Stellung des § 124 BEG innerhalb der Schadenstatbestände des 7. Titels des 2. Abschnittes des Bundesentschädigungsgesetzes und des Systems der Verweisungen nichts dafür herleiten, daß die Kürzungsvorschrift des § 124 BEG auf den in § 112 des Gesetzes bezeichneten Kreis von Berechtigten nicht anzuwenden ist. Es bedarf keiner Entscheidung, ob verfolgte Bedienstete von Religionsgesellschaften (nach §§ 99 BEG, 1, 2, 2a BWGÖD) als Angehörige des öffentlichen Dienstes anzusehen und zu entschädigen sind. Diese Zweifelsfrage (vgl. Anders BWGÖD 2. Aufl. Anm. 1 zu § 31 d; Blessin/Wilden/Ehrig, Bundesentschädigungsgesetze, 2. Aufl. Anm. 2 zu § 99, Anm. 1 zu § 112 BEG, dagegen: Ehrig aaO Anm. 5 zu § 1 BWGÖD; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz Anm. 5 zu § 99) hat jedenfalls für die Ansprüche des früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden ihre Bedeutung verloren, nachdem diese Verfolgten durch § 31 d BWGÖD und § 112 BEG wie Angehörige des öffentlichen Dienstes entschädigt werden. Die Vorschrift des § 31 d BWGÖD wurde erst durch Art. I des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 25. Dezember 1955 (BGBl I, 820, 822) in das BWGÖD eingefügt. Dieser Kreis der Geschädigten und ihre Hinterbliebenen werden vom 1. Oktober 1952 ab nach den Grundsätzen des BWGÖD entschädigt.

Um die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes dieser Regelung anzupassen, erhielt § 112 BEG (§ 50 d des Reg. Entw. zum BEG) auf Vorschlag des Re-

gierungsvertreters in der 29. Sitzung des Wiedergutmachungsausschusses vom 4. März 1956 (Protokoll Nr. 29) die jetzt geltende Fassung. In § 112 BEG mußte also vorgesehen werden, daß die Entschädigung nach diesem Gesetz bis zu dem in § 31 d BWGÖD genannten Zeitpunkt weiter zu leisten ist, während sonst die Entschädigung der Beamten nach dem BEG nur für die Zeit bis zum 1. April 1950 gewährt wird. Daß also für die früheren Bediensteten der jüdischen Gemeinden und Einrichtungen für den Übergang der Leistungen ein anderer Stichtag gilt, erklärt sich aus der Gesetzesgeschichte; daraus läßt sich aber nichts dafür herleiten, daß § 124 BEG auf §§ 103, 112 BEG nicht anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die Kapitalentschädigung der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Privatdozenten und nichtbeamteten außerordentlichen Hochschulprofessoren (§ 111, § 104, § 99 Abs. 1 Nr. 4 BEG) der Kürzung nach § 124 BEG unterliegt, obwohl für diese Geschädigten laufende Versorgungsleistungen erst vom 1. Januar 1954 gezahlt werden (Art. VII des 3. ÄndG zum BWGÖD, BGBl 1955, 820).

b) In § 112 BEG wird, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, zwischen den früheren Bediensteten der Religionsgesellschaften, denen beamtenrechtliche Versorgungsansprüche zustehen, und Bediensteten ohne solche Ansprüche unterschieden. Soweit die Bediensteten mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen in Betracht kommen, zählen hierzu sowohl die in § 109 BEG genannten Personen wie auch Bedienstete mit Beamtenrechten.

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Mutter der Klägerin ein beamtenrecht-

licher Versorgungsanspruch zustand, den sie schon erworben hatte, bevor die Nationalsozialisten die Macht an sich gerissen hatten. Aus Verfolgungsgründen wurde ihr das Witwengeld vorenthalten. Diesen Schadenstatbestand behandelt § 103 BEG. Für die nach dieser Vorschrift zu leistende Kapitalentschädigung gilt die Kürzungsvorschrift des § 124 BEG. Diese Folgerung hat das Berufungsgericht also mit Recht gezogen (ebenso van Dam/Loos BEG Anm. 1 zu § 124 BEG).

c) Die Einwände, die die Revision gegen diese Gesetzesauslegung vorbringt, sind unberechtigt. Soweit die Hinterbliebenen früherer Bediensteter jüdischer Gemeinden nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu versorgen waren, besteht entgegen der Ansicht der Revision keine Parallele zu den Fällen des § 110 BEG. Für diese Vorschrift gilt § 124 BEG nicht; das erklärt sich daraus, daß solche Angestellten jüdischer Gemeinden, denen kei-  
ne beamtenrechtlichen Ansprüche zustehen, nach den Grundsätzen entschädigt werden, die das Gesetz für den Schaden im beruflichen Fortkommen der im privaten Dienstverhältnis geschädigten Personen aufgestellt hat (§§ 112, 110, 87, 88, 90 bis 98 BEG). Im Rahmen dieser Bestimmungen gibt es keinen Schadenstatbestand, bei dem die Verfolgungsmaßnahme darin besteht, daß bereits erdiente Versorgungsleistungen nicht gewährt werden. Derartige Schäden fallen bei Angestellten des privaten Dienstes unter die Schadenstatbestände der §§ 134 ff BEG. Für Versorgungsschäden dieser Art gewährt das Gesetz Entschädigungsleistungen, die regelmäßig hinter den Ansprüchen nach § 103 BEG zurückbleiben, wie ein Vergleich zwischen § 136 und 103 BEG ergibt. Auch für diese Schäden im beruflichen Fortkommen gibt es eine

besondere Vorschrift über den Höchstbetrag (§ 137 BEG).

Aus alledem ergibt sich, daß die Klägerin als Erbin ihrer Mutter, deren Versorgung beamtenrechtlichen Grundsätzen unterlag, sich nicht auf solche Vorschriften des BEG berufen kann, die, wie § 110 BEG, nur für Angestellte ohne Versorgungsansprüche gelten. Die Anwendung des § 124 BEG ist also aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 225 Abs. 1, § 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher      Johannsen      Maaß      Dr. Loewenheim      Dr. Graf